



Verordnung über einen Vorkurs im Bereich Gestaltung ¹⁾

Vom 21. Juni 2000 (Stand 1. Januar 2006)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 16, 17 Abs. 1 und 25 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) vom 8. November 1983 ²⁾ sowie § 2 des Dekrets über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977 ^{3), 4)}

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 ⁵⁾ Ausbildungsziele

¹⁾ Der gestalterische Vorkurs bezweckt, einerseits Personen nach abgeschlossener Grundausbildung in der Volksschule auf einen gestalterischen, künstlerischen oder kunstpädagogischen Beruf vorzubereiten, andererseits Personen mit abgeschlossener Ausbildung auf Sekundarstufe II den Zugang an Hochschulen für Gestaltung und Kunst zu ermöglichen.

§ 2 ⁶⁾ Form und Dauer

¹⁾ Der gestalterische Vorkurs wird als einjähriger Vollzeitkurs durchgeführt.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 25. Mai 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 601).

²⁾ AGS Bd. 11 S. 357; aufgehoben (AGS 2007 S. 311)

³⁾ SAR [661.110](#)

⁴⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 25. Mai 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 601).

⁵⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 25. Mai 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 601).

⁶⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 25. Mai 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 601).

² Er umfasst 1'600 Lektionen in den im Anhang aufgeführten Fachbereichen und Fächern, verteilt auf 40 Kurswochen.

§ 2a ¹⁾ Trägerschaft, Kursort

¹ Träger des gestalterischen Vorkurses ist der Aargauische Verein Graphischer Betriebe. Der Vorkurs wird an der Graphischen Fachschule in Aarau durchgeführt.

2. Zulassung

§ 3 Aufnahme

¹ In den gestalterischen Vorkurs wird aufgenommen, wer die Grundausbildung der Volksschule abgeschlossen und die Eintrittsprüfung bestanden hat.

§ 4 Eintrittsprüfung

¹ In einem ersten Teil der Eintrittsprüfung haben die angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten auf Grund vorgegebener Themenstellungen eine Reihe selbstständig geschaffener Arbeiten aus den Fachbereichen Farbe und Form, Zeichnen, Plastisch-räumliches Gestalten, Medien sowie Kultur und Kommunikation vorzulegen.

² In einem zweiten Teil der Eintrittsprüfung haben sie ein im Voraus zusammengestelltes Dossier mit Arbeitsproben einzureichen sowie ein weiteres vorgegebenes Thema zu bearbeiten. Zudem haben sie ihr Interesse und ihre Motivation schriftlich darzulegen.

§ 5 Zuständigkeit, Bewertung und Entscheid

¹ Das vom Organisationsstatut bezeichnete Organ entscheidet auf Grund eines Kriterienkatalogs über das Bestehen der Eintrittsprüfung. ²⁾

² Bei der Bewertung stützt sie sich auf verschiedene Aspekte von Originalität, Innovation, Form, Inhalt und Präsentation.

³ Die Eintrittsprüfung ist bestanden, wenn in beiden Teilen genügende Leistungen erbracht wurden. Die schriftliche Arbeit über Interesse und Motivation ist nicht selektionsrelevant; sie dient in Zweifelsfällen der Abgabe einer unverbindlichen Eintrittsempfehlung zuhanden der Kandidatinnen und Kandidaten.

⁴ Zum zweiten Teil der Eintrittsprüfung wird nur zugelassen, wer im ersten Teil eine genügende Leistung zeigen konnte.

⁵ Die Eintrittsprüfung kann frühestens nach Ablauf eines Jahres einmal wiederholt werden.

¹⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 25. Mai 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 601).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 25. Mai 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 601).

3. ... ¹⁾

§ 6 ²⁾ ...

4. Schülerinnen und Schüler

§ 7 Kursbesuch; Absenzen

¹ Die Schülerinnen und Schüler haben alle im Anhang aufgeführten Fächer zu absolvieren.

² Bei wiederholten unentschuldigten Absenzen kann das vom Organisationsstatut bezeichnete Organ nach vorausgegangener Verwarnung auf die Aushändigung eines Zeugnisses verzichten oder einen Ausschluss aus dem Vorkurs verfügen. ³⁾

³ Dasselbe gilt bei längeren Absenzen, die zwar begründet sind, aber insgesamt eine Gesamtbeurteilung über die Erreichung der Kursziele verunmöglichen.

§ 8 Leistungsbewertung

¹ Die von den Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern in den einzelnen Fächern gemäss Anhang erzielten Leistungen werden durch die Lehrpersonen laufend überprüft und bewertet.

² Die Bewertung erfolgt in Noten von 6 bis 1. 6 ist die beste Note, 1 die schlechteste. Die Noten 4 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Halbe Noten sind zulässig.

§ 9 Zeugnis

¹ Im einjährigen Vorkurs wird jeweils am Ende des Semesters, im zweijährigen Vorkurs jeweils am Ende eines Jahres ein Zeugnis ausgestellt, worin die gezeigten Leistungen in einer Gesamtbeurteilung pro Fach zusammengefasst werden.

§ 10 Kursausweis

¹ Einen Ausweis über die erfolgreiche Absolvierung des gestalterischen Vorkurses erhält, wer in beiden Zeugnissen eine mindestens genügende Durchschnittsnote erreicht hat und am Ende des Vorkurses eine genügende Arbeitsdokumentation vorlegen kann.

¹⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 25. Mai 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 601).

²⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 25. Mai 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 601).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 25. Mai 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 601).

5. Gebühren

§ 11 Prüfungsgebühren

¹ Die Gebühr für die Teilnahme an der Eintrittsprüfung beträgt Fr. 100.–.

§ 12 Unkostenbeitrag für Einschreibung und Material ¹⁾

¹ Die Schülerinnen und Schüler haben einen Unkostenbeitrag für die Einschreibung von Fr. 300.– zu entrichten, der bei der Einschreibung fällig wird. Bei einem Rückzug der Einschreibung wird der Unkostenbeitrag nicht zurückerstattet. ²⁾

² Die Schülerinnen und Schüler haben einen Unkostenbeitrag von Fr. 800.– zu bezahlen; damit ist der persönlich zu leistende Materialkostenanteil abzugelten. Die Gebühren und Entgelte für die Benutzung sozialer, kultureller und anderer Einrichtungen und Veranstaltungen bleiben vorbehalten. ³⁾

§ 13 Ausserkantonale Schülerinnen und Schüler; fehlender Lastenausgleich

¹ Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz im Sinne des Regionalen Schulabkommens ⁴⁾ ausserhalb des Kantons Aargau haben und für welche kein anderer Staat oder Kanton auf Grund einer Vereinbarung zu Lastenausgleichszahlungen verpflichtet ist, entrichten ein zusätzliches Kursgeld gemäss dem jeweils geltenden Tarif des Regionalen Schulabkommens.

6. Schlussbestimmungen

§ 14 ⁵⁾ ...

§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ist die bisherige Verordnung über einen Vorkurs im Bereich Gestaltung an der Fachhochschule Technik, Wirtschaft und Gestaltung vom 16. Februar 2000 ⁶⁾ aufgehoben.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 22. März 2004, in Kraft seit 1. Mai 2004 (AGS 2004 S. 44).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 22. März 2004, in Kraft seit 1. Mai 2004 (AGS 2004 S. 44).

³⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 22. März 2004, in Kraft seit 1. Mai 2004 (AGS 2004 S. 44).

⁴⁾ SAR [400.300](#)

⁵⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 25. Mai 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 601).

⁶⁾ AGS 2000 S. 50

§ 16 Publikation und Inkrafttreten

¹ Die Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. August 2000 in Kraft.

Aarau, 21. Juni 2000

Regierungsrat Aargau

Landammann:

WERTLI

Staatsschreiber:

PFIRTER

Anhang

Fachbereiche	Fächer	Lektionen
Farbe und Form	Farbiges Naturstudium	160
	Farbe und Form	160
Zeichnen	Skizzieren und Naturstudium	120
	Figürliches Zeichnen	160
	Zeichnerische Grundlagen	160
Plastisch-räumliches Gestalten	Feuchtbereich	100
	Trockenbereich	100
Medien	Schrift Einführung	80
	Visuelle Kommunikation	100
	Medien	100
	Fotografie	40
Kultur und Kommunikation	Kultur und Kommunikation	160
	Kunstaberachtung	80
Atelier		80
Total Lektionen		1600

